BEKANNTMACHUNG

LANDRATSAMT
Neuburg-Schrobenhausen

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Stadtwerke Schrobenhausen, Carl-Poellath-Straße 19, 86529 Schrobenhausen
Vorhaben: Wärmenetz Schrobenhausen Anschlussleitung zur Kläranlage

I. Sachverhalt

Im Rahmen des Ausbaus des Wärmenetzes der Stadt Schrobenhausen ist der Bau einer Anschlussleitung zwischen der Innenstadt und der Energiezentrale auf dem Gelände der Zentralkläranlage am Königslachener Weg geplant.

Das Fernwärmenetz wird mit Heizwasser ohne Zusätze betrieben. In den Rohren hat das Heizwasser Temperaturen von 70-90 ° C (Vorlauf) und 50-55 ° C (Rücklauf). Es sollen jedoch Rohre mit verstärkter Dämmung verwendet werden, um die Wärmeverluste und Temperaturveränderungen im Erdreich zu minimieren. Das gesamte Rohrnetz soll konventionell verlegt werden, was für den Bauablauf bedeutet, dass zeitnah wiederverfüllt und die Oberfläche wiedergestellt werden kann.

Der Erläuterungsbericht mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthielt auch Angaben zur UVP Vorprüfung.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben der Stadtwerke Schrobenhausen stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar. Für ein derartiges Vorhaben ist gem. § 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG und Anlage 1 Nr. 19.7.2 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, da es sich um die Errichtung einer Rohrleitungsanlage mit einer Länge von weniger als 5 km im Außenbereich handelt.

2. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

a. Die Rohrleitungen sollen in einem Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG und einem FFH-Gebiet verlegt werden. Da demnach besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen bzw. betroffen sind, ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

b. Die Größe des Vorhabens – die geplante Trasse ist 1,1 km lang – löst keine erheblichen Umwelteinwirkungen aus.

Die Verlegung der Rohrleitung läuft unter der Erde in konventioneller Bauart. Nach dem Einbau soll also unverzüglich verfüllt, der Oberboden soll angedeckt und eine standortgerechte Begrünung soll mit einer

gebietseigenen Saatgutmischung vorgenommen werden. Beanspruchte Verkehrsflächen sollen wiederhergestellt werden. Die Baustraße und Baustelle betreffen ersetzbare Lebensraumtypen lediglich temporär. Die Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden und natürliche Ressourcen löst daher keine erheblichen Umwelteinwirkungen aus.

Ebenso sind keine erheblichen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen zu erwarten. Gefährliche Stoffe und Technologien sollen auch nicht verwendet werden. Ein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit und ein besonderes Unfallrisiko ist nicht erkennbar.

Von der Trasse verlaufen ca. 350 m innerhalb eines FFH Schutzgebietes, 165 m unmittelbar angrenzend und 90 m durch eine Zufahrt getrennt. Bei der erforderlichen, offenen Querung des Rollgrabens sind naturferne Abschnitte außerhalb bzw. am Rand des Schutzgebietes betroffen. Es werden keine schützenswerten Lebensraumtypen oder Arten mittelbar betroffen. Angrenzende wertvollere Lebensraumtypen sollen als Tabubereiche markiert und somit bei den Baumaßnahmen wirksam vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Forstwirtschaftliche Nutzflächen werden nicht und landwirtschaftliche nur in einem kleinen Teilabschnitt und in einem zeitlich begrenzten Zeitraum für die Bereitstellung einer Baustraße und einer Behelfszufahrt beansprucht. Von der Trasse sind keine natürlichen Ressourcen betroffen, deren Qualität durch die Anschlussleitung beeinträchtigt werden könnte. Die Trasse beansprucht ausschließlich ersetzbare Lebensraum- und Nutzungstypen und gefährdet keine schützenswerten Arten. Bei sachgemäßer Ausführung der Planung können somit unmittelbare und mittelbare Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.

Die Trasse verläuft abschnittsweise im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet an der Paar. Auf Höhe der Kläranlage wird die Leitung oberhalb der Böschungskrone verlegt und tangiert daher in diesem Abschnitt nicht den faktischen Überschwemmungsbereich. Die Überschneidung der Trasse mit den Flächen, die voraussichtlich bei sog. Extremhochwässern überschwemmt werden, ist nur unwesentlich größer. Ein Retentionsverlust ist aufgrund der unterirdischen Verlegung ohnehin auszuschließen. Die Querungen des Rollgrabens erfolgen in vorbelasteten, naturfernen Abschnitten mit geringstmöglichen Eingriffen in die Uferböschungen. Erhebliche Beeinträchtigungen dieses Schutzgebietes können daher ebenfalls ausgeschlossen werden.

Da keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen erkennbar sind, die gem. § 7 Absatz 2 Satz 5 UVPG die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen, ist als Ergebnis der Vorprüfung festzustellen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 269, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.
Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de
und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.
Neuburg a. d. Donau, 02.08.2022

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A S C H E N B R E N N E R

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz